

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 11

Helmstedt, den 13.03.2019

72. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

32.	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten	95
33.	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Heeseberg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 05.12.1995	99
34.	Bekanntmachung der Satzung der Feldmarkinteressentschaft Königslutter am Elm	104
35.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Söllingen für das Haushaltsjahr 2019	112
36.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Querenhorst für das Haushaltsjahr 2019	115
37.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mariental für das Haushaltsjahr 2019	118
38.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2019	120
39.	Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.- luth. Kirchengemeinde St. Stephan am Großen Bruch	123
40.	Bekanntmachung der Friedhofsordnung für die kirchlichen Friedhöfe in Barnstorf, Gevensleben, Ingeleben und Watenstedt der Ev.- luth. Kirchengemeinde St. Stephan am Großen Bruch	128

B. Nichtamtlicher Teil

32.

**Bekanntmachung der
2. Satzung zur Änderung der
Satzung der Samtgemeinde Heeseberg
über die Gewährung von
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern,
den Ersatz von Verdienstaufschlägen
und die Erstattung von Fahrtkosten**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 26. Februar 2019 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Mitglieder des Samtgemeinderates erhalten als Ersatz von Auslagen für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €. Außerdem erhalten sie für ihre Teilnahme an Rats-, Samtgemeindeausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen pro Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (2) Die Ausschussvorsitzenden erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Ausschusssitzungen pro Sitzung 20,00 € und der Ratsvorsitzende erhält zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € pro Samtgemeinderatssitzung.
- (3) Für zeitlich zusammenhängende Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 2

- (1) Der 1. stellvertretende Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €. Der 2. stellvertretende Bürgermeister, und die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine mtl. Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €, der Ratsvorsitzende erhält eine mtl. Aufwandsentschädigung von 75,00 €.
- (2) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a) der Gemeindebrandmeister	120,00 €
b) <u>die stellv. Gemeindebrandmeister je</u>	60,00 €
c) die Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren als Stützpunktfeuerwehr <u>je</u>	50,00 €
d) die stv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren als Stützpunktfeuerwehr <u>je</u>	30,00 €
e) die Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung <u>je</u>	40,00 €
f) die stv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren	

mit Grundausstattung <u>je</u>	15,00 €
g) der Gemeindesicherheitsbeauftragte	20,00 €
h) die Ortssicherheitsbeauftragten <u>je</u>	10,00 €
i) der Gemeindejugendwart	50,00 €
j) der stv. Gemeindejugendwart	25,00 €
k) die Ortsjugendwarte <u>je</u>	10,00 €
l) der Gerätewart (Feuerstützpunkt)	15,00 €
m) der Gerätewart (Grundausstattung)	10,00 €
n) der AT-Beauftragte	20,00 €
o) der Funkbeauftragte	50,00 €
p) der Gefahrgut <u>beauftragte</u>	15,00 €
q) der Schriftführer Gemeindekommando	10,00 €
r) der Kleiderkammerwart	15,00 €
<u>s) der Ausbildungskoordinator</u>	<u>20,00 €</u>

- (3) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.
- (4) Die ehrenamtlichen Schiedspersonen erhalten für ihre Tätigkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung von je 25,00 €.
- (5) Über die Auszahlungen der Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 3 und 4 entscheidet der Samtgemeindeausschuss nach Vorlage von Tätigkeitsberichten.
- (6) Entschädigungen für mehrere der unter dem Absatz 1 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 3

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 4

Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Samtgemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 20,00 €.

Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des § 6 entsprechend.

§ 5

- (1) Verdienstausschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 22,50 € je Stunde erstattet, jedoch höchstens 180,00 € pro Tag. Soweit der Bruttoverdienstausschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Samtgemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandates entstandenen Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge

einschl. Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt. Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, werden in der nachgewiesenen und notwendigen Höhe erstattet, jedoch höchstens bis zu 15,00 € je Tag oder 75,00 € je Woche.

- (2) Bei selbständig Tätigen ist der Verdienstausschlag durch entsprechende Bescheinigungen bzw. Unterlagen nachzuweisen. Soweit dies nicht möglich ist, ist der Verdienstausschlag glaubhaft zu machen.

§ 5a

Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gilt:

Auf Antrag werden ersetzt:

- a) weitergezahltes Arbeitsentgelt einschl. der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit (Bruttobeträge) gemäß § 32 NBrandSchG.
- b) Entschädigungen gemäß § 33 NBrandSchG bis zu den folgenden Höchstbeträgen:
 1. Selbständigen der nachgewiesene Verdienstausschlag gemäß § 33 Abs. 4 NBrandSchG bis zum Höchstbetrag von 22,50 EUR je Stunde und 180,00 EUR je Tag.
 2. Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes gemäß § 33 Abs. 2 NBrandSchG bis zum Höchstbetrag von 15,00 EUR je Tag je Tag oder 75,00 € je Woche.
Bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.

§ 6

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
Daneben kommt eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.
- (2) Sofern für Dienstreisen die Inanspruchnahme privateigener Kraftfahrzeuge vom Samtgemeinderat oder Samtgemeindeausschuss zugelassen wird, wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € pro km gewährt.

§ 7

- (1) Die Aufwandsentschädigung ist im Dezember eines jeden Jahres rückwirkend für das ablaufende Jahr zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat.

- (2) Sind die in § 2 genannten Funktionsträger länger als einen Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit verhindert, so erhält der Stellvertreter von diesem Zeitpunkt an die entsprechende Aufwandsentschädigung.

§ 8

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 9

Diese Änderungssatzung tritt am 01. 04. 2019 in Kraft.

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Hartmann
Hartmann (L.S.)

ABl.-Nr. 11 vom 13.03.2019

33.

**Bekanntmachung der
2. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Heeseberg
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
vom 05. 12. 1995**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2011 (Nds. GVBl. S. 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 26. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Heeseberg wird durch die Feuerwehrsatzung vom 19.02.2013 festgelegt.

**§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,

- a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
- b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

- ba) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

- bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt.

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat, noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war.
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG)
5. für andere als die in Abs. 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährdenden Stoffen,
 - b) Türöffnung von Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Geräten,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Samtgemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 S. 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 123 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für

Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend.

Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 S. 2 NBrandSchG.

- (2) Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene viertel Stunde. Als Mindestbeitrag wird die Gebühr für eine viertel Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien bzw. mit der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ende des Einsatzes (Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft).

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des

Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vollstreckt.

§ 7

Haftung

Die Samtgemeinde Heeseberg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräte entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 04. 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Heeseberg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 05.12.1995 (in der Fassung der Euro-Einführungssatzung vom 01.01.2002) außer Kraft.

gez. Hartmann

Hartmann

Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

Kosten- und Gebührentarif

Ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Gebührenhöhe je angefangene Viertelstunde
1.	<u>Personaleinsatz</u>	
1.1	Je Feuerwehrfrau/-mann	10,00 €
2.	<u>Einsatz von Fahrzeugen ohne Personal</u>	
2.1	HLF 10	180,00 €
2.2	MLF	125,00 €
2.3	LF	95,00 €
2.4	TLF	45,00 €
2.5	TSF	40,00 €
2.6	MTW	20,00 €
3.	<u>Verbrauchsmaterialien / Reinigungskosten</u>	
3.1	Bindemittel für Gewässer / für festen Untergrund	nach Verbrauch und Tagespreis
3.2	Sonstige Verbrauchsmaterialien	nach Verbrauch und Tagespreis
3.3	Entsorgung	entstandene Kosten gem. Rechnung
3.4	Reinigungskosten für Ausrüstungsgegenstände und Bekleidung	entstandene Kosten gem. Rechnung
4.	<u>Fehlalarm / Unfugalarm</u>	
4.1	Fehlalarm Brandmeldeanlage	Gem. Ziffern 1 und 2 (§ 29 Abs. 4 NBrandSchG)
4.2	Fehlalarm allgemein	Berechnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit: Unfugalarm (wie 4.1)
5.	<u>Brandsicherheitswache</u>	
5.1	vorbeugende Brandsicherheitswachen (ohne Einsatz) bei städtischen oder allgemein im öffentlichen Interesse stehende Veranstaltungen	Pauschal je Fahrzeug mit Personal 120€
5.2	vorbeugende Brandsicherheitswachen (ohne Einsatz) bei gewerblichen und sonstigen Veranstaltungen	Pauschal je Fahrzeug und Personal 240 €

34.

Bekanntmachung der Satzung der Feldmarkinteressentschaft Königslutter am Elm

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Verbandsbereich

(1) Die Feldmarkinteressentschaft Königslutter am Elm ist ein Realverband nach dem Niedersächsischen Realverbandsgesetz vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187) in der jeweils gültigen Fassung (Nds. RealVG).

Sein Name ist Feldmarkinteressentschaft Königslutter am Elm.
Er hat seinen Sitz in der Stadt Königslutter.

(2) Der Verbandsbereich (§ 17 Abs. 4 Nds. Realverbandsgesetz) ist das Gebiet der Stadt Königslutter.

§ 2 Verbandsvermögen, Verbandsverzeichnis

Die hauptsächlichen Gegenstände des Verbandsvermögens sind im Vermögensverzeichnis (Anlage A) aufgeführt. Grundlage ist der Separationsrecess vom 10.11.1885.
Der Vorstand hat das Verzeichnis bei Veränderungen fortzuschreiben.

§ 3 Verbandsanteile, Mitgliederverzeichnis

(1) Ein Verbandsanteil steht dem jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Grundstücke zu, die im Mitgliederverzeichnis (Anlage B) mit ihrer Größe aufgeführt sind.

(2) Wechselt ein Grundstück die Eigentümerin oder den Eigentümer, so hat bei einem Wechsel durch Erbgang die Erbin oder der Erbe, bei einem Wechsel aufgrund Vertrages der Veräußerer dem Vorstand die Änderung unter Vorlage der urkundlichen Belege anzuzeigen.
Der Vorstand hat das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.
Jedes Mitglied hat dem Vorstand auch etwaige andere Änderungen zum Mitgliederverzeichnis, z.B. Adressänderungen anzuzeigen.

(3) Zeigt ein Mitglied den Wechsel des Eigentums an einem Grundstück nach Abs. 1 nicht an, so bleibt es dem Verband gegenüber neben der Erwerberin oder dem Erwerber berechtigt und verpflichtet.

II. Der Vorstand

§ 4 Zusammensetzung, Bildung

(1) Der Vorstand des Realverbandes besteht aus der oder dem ersten Vorsitzenden und der oder dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie zwei weiteren Interessenten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist – auch mehrfach – zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen. Die oder der

erste Vorsitzende wird bei Verhinderung durch die zweite Vorsitzende oder den zweiten Vorsitzenden vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen. Diese können ihr Amt vorzeitig niederlegen. Steht ein Vorstandsmitglied unter Betreuung nach § 1896 BGB oder wird ihr oder ihm durch Richterspruch die Fähigkeit entzogen, öffentliche Ämter zu bekleiden, so scheidet es damit aus dem Vorstand aus, im Übrigen endet das Amt des einzelnen Vorstandsmitgliedes erst, wenn dafür nach Ablauf der Wahlzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt ist.

§ 5 Wahl

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden und dazu bereiten Mitgliedes in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist diejenige oder derjenige, auf die oder den die meisten Stimmrechte der Anwesenden und Vertretenen entfallen.

(2) Im Anschluss an die Wahl werden die Gewählten von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter auf ihre Obliegenheiten verpflichtet. Ihre Namen und Anschriften sind unverzüglich nach der Wahl der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Realverbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. über alle nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu beschließen,
3. das Verbandsvermögen zu verwalten und für die Instandhaltung der Wege und Gewässer zu sorgen, die der Realverband zu unterhalten hat.

§ 7 Sitzungen des Vorstandes

(1) Die oder der erste Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zur Sitzung ein, sooft die Geschäftslage es erfordert. In Eilfällen kann auch mündlich oder telefonisch und mit kürzerer Frist geladen werden. Auf Antrag eines anderen Vorstandsmitgliedes muss die oder der erste Vorsitzende jederzeit und unverzüglich eine Sitzung anberaumen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind; er beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen.

Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes hat die Schriftführerin oder der Schriftführer in einer Niederschrift unter Angabe von Ort, Datum und Teilnehmerinnen und Teilnehmern festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

§ 8 Verpflichtende Erklärungen

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Realverband verpflichtet werden soll, sind von 2 Mitgliedern des Vorstands gemeinsam in der Weise abzugeben, dass die Zeichnenden ihren Namen als Unterschrift unter den des Realverbandes setzen.

III. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende nach § 22 Abs. 1 Nds. RealVG ihrer Beschlussfassung vorbehaltene Angelegenheiten:

1. die Satzung und Änderung der Satzung (§ 17 Nds. RealVG),
2. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes (§ 19 Nds. RealVG),
3. eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nds. RealVG),
4. den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder (§ 20 Abs. 2 Satz 3 Nds. RealVG),
5. den jährlichen Haushaltsplan des Verbandes, sofern seine Aufstellung in der Satzung vorgeschrieben ist oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird (§ 31 Nds. RealVG),
6. die Aufnahme von Darlehen und Verpflichtungsgeschäften, durch die der Realverband für mehr als drei Jahre zu Leistungen verpflichtet wird,
7. die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen,
8. die Verwendung der Überschüsse (§ 26 Nds. RealVG),
9. Beiträge oder sonstige Leistungen der Mitglieder an den Verband (§§ 29 und 30 Nds. RealVG),
10. die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder,
11. eine Vereinbarung über die Entlassung eines Mitglieds (§ 15 a Abs. 1 Nds. RealVG),
12. die Aufhebung und Umwandlung von Rezesspflichten sowie die Verwendung von Ablösungsbeträgen (§§ 37 und 38 Nds. RealVG),
13. einen Antrag an die Aufsichtsbehörde gemäß § 43 Nds. RealVG),

14. die Stellungnahme zu einer Auflösung oder einer Umgestaltung des Verbandes durch die Aufsichtsbehörde (§§ 40 und 42 Nds. RealVG),
15. die Stellungnahme zu einer Umgliederung (§ 42a Nds. RealVG),
16. eine Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben des Verbandes durch die Gemeinde (§ 44 Nds. RealVG),
17. die Stellungnahme zu einer Übertragung der Aufgaben des Verbandes auf einen Wasser- und Bodenverband (§ 45 Nds. RealVG),
18. Anträge auf Erweiterung des Gebiets eines Unterhaltungs- oder Bewirtschaftungsverbandes (§ 48 f Abs. 1 Satz 1; § 48g Abs. 1 Satz 1 Nds. RealVG)

und außerdem über folgende Angelegenheiten:

19. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers sowie über eine Vergütung,
20. die Wahl der Abschlussprüferinnen und der Abschlussprüfer
21. die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist durch die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten.

Unterbleibt die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so kann jedes Mitglied verlangen, dass die Aufsichtsbehörde die Mitgliederversammlung einberuft.

§ 11 Teilnahme an der Mitgliederversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Der Ehegatte, der Lebenspartner und jeder volljährige Abkömmling eines Mitgliedes gelten als bevollmächtigt, solange das Mitglied dem Realverband gegenüber keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgegeben hat.

(2) Hat ein Mitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmrechte, so ruht der über zwei Fünftel hinausgehende Stimmanteil bei der Abstimmung. Ist ein Mitglied nach § 23 Abs. 5 Nds. RealVG von der Abstimmung ausgeschlossen, so treten die verbleibenden Stimmrechte an die Stelle aller Stimmrechte.

(3) Steht ein Verbandsanteil einer Erbengemeinschaft oder einer anderen Personenmehrheit zu, so ist die Stimmabgabe für diesen Verbandsanteil ungültig, wenn die Inhaberinnen oder Inhaber des Anteils nicht einheitlich abstimmen. Diejenigen, die abwesend sind, müssen die Abstimmung der anwesenden Mitinhaberinnen oder Mitinhaber des

Verbandsanteils auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie ihr nicht zugestimmt haben.

§ 12 Ladung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedern, die dem Realverband ihre Anschrift nicht angezeigt haben, brauchen nicht geladen zu werden. Zur Mitgliederversammlung kann durch Bekanntmachung geladen werden. Die Bekanntmachung wirkt auch gegenüber Mitgliedern und Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedern, die nicht im Verbandsbereich wohnen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach Abs. 1 ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedern persönlich erschienen sind.

§ 13 Beschlussfassung

(1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kommt zustande, wenn die Mitglieder, die für den Beschluss gestimmt haben, mehr Stimmrechte besitzen als die, die gegen ihn gestimmt haben (einfache Mehrheit).

(2) Über die in § 9 Nrn. 1, 4, 10 bis 18 genannten Angelegenheiten darf nur abgestimmt werden, wenn Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmrechte anwesend oder vertreten sind.

Ist dies der Fall, so kommt der Beschluss zustande, wenn Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmrechte dafür gestimmt haben. Sind weniger als zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser kann ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Stimmrechte abgestimmt werden; für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Die Ladung zur zweiten Versammlung kann mit der zur ersten verbunden werden. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 auch für die zweite Ladung.

(3) Bei Beschlüssen über die Abberufung und Entlastung des Vorstandes nach § 9 Nr. 2 sowie bei Beschlüssen nach § 9 Nr. 3 und 4 dürfen die betroffenen Vorstandsmitglieder nicht abstimmen. Bei Beschlüssen nach § 9 Nr. 7, 10 und 11 darf das am Vertragschluss beteiligte Mitglied nicht abstimmen. Der vom Abstimmungsverbot Betroffene darf sich weder vertreten lassen noch als Vertreter abstimmen.

§ 14 Niederschrift

(1) Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat über die Sitzung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen.

(2) Aus der Niederschrift muss zu ersehen sein:

- die ordnungsgemäße Ladung,
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Umfang ihrer Stimmrechte (im Falle der Vertretung sind auch die Vertreterinnen und Vertreter mit aufzuführen),
 - die Anträge,
 - Beschlüsse,
 - Wahlen,
 - Abstimmungs- und Wahlergebnisse
- sowie Bekanntmachungen des Vorstandes.

IV. Wirtschaftsführung

§ 15 Rechnungsführung

(1) Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer des Realverbandes wird wie die Vorstandsmitglieder gewählt. Sie oder er hat auf Verlangen des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann ihr oder ihm eine Dienstanweisung geben. Über ihre oder seine Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer zieht die Einnahmen des Verbandes sowie die Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern ein. Sie oder er darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung der oder des ersten Vorsitzenden oder der oder des zweiten Vorsitzenden leisten.

§ 16 Jahresrechnung

(1) Der Vorstand hat unter Mitwirkung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die Jahresrechnung des Realverbandes aufzustellen. Die Mitgliederversammlung wählt für deren Prüfung zwei Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer; sie kann die Prüfung auch einer anderen geeigneten Prüfstelle übertragen. Die Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer werden wie die Vorstandsmitglieder gewählt.

(2) Der Vorstand hat die Jahresabrechnung und das Prüfungsergebnis mit den notwendigen Unterlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen, sofern diese den Realverband nicht von der Vorlage befreit hat. Eine Ausfertigung der Jahresabrechnung und des Prüfungsergebnisses sind außerdem zwei Wochen hindurch zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Beschluss über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers herbeizuführen. Hat die Aufsichtsbehörde die Jahresabrechnung beanstandet, so darf die Mitgliederversammlung Entlastung nicht erteilen, ehe die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass die Beanstandungen ausgeräumt sind.

V. Aufsicht

§ 17 Aufsichtsbehörde

Der Realverband untersteht der Aufsicht des Landkreises Helmstedt nach näherer Maßgabe der §§ 32 bis 36 Nds. RealVG. Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18 Bekanntmachung der Satzung

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind den Mitgliedern mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt bekanntzumachen.

§ 19 Andere Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Realverbandes gelten die Bestimmungen über Bekanntmachungen der Stadt Königslutter am Elm entsprechend.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.02.19 beschlossen.
Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Feldmarkinteressentschaft Königslutter am Elm vom 29.04.2001 außer Kraft.

Feldmarkinteressentschaft Königslutter am Elm, 20.02.2019

gez. Fritz Klages
(1. Vorsitzender)

gez. Harald Lüders
(2. Vorsitzender)

Vorstehende Neufassung der Satzung des Realverbandes
Feldmarkinteressentschaft Königslutter am Elm wurde am 11. März 2019
von mir genehmigt.

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrage

gez. Motzko (L.S.)

(Motzko)

ABl.-Nr. 11 vom 13.03.2019

35.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Söllingen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Söllingen in der Sitzung am 11.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.389.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.912.300 €
Saldo	(523.200 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.357.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.784.300 €
Saldo	(426.700 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	144.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	743.000 €
Saldo	(598.500 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	598.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	122.500 €
Saldo	(476.000 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 598.500 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.945.460 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410	v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410	v. H.

2. Gewerbesteuer	380	v. H.
------------------	-----	-------

§ 6

1. Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Erheblich im Sinne des § 115 (2) NKomVG sind Beträge, die 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen.

Söllingen, den 11.12.2018

Die Bürgermeisterin

gez. Spindler (L.S.)

(Spindler)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 07.03.2019 unter dem Aktenzeichen 20-11-00/027 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

14.03.2019 bis 25.03.2019

zur Einsichtnahme in Zimmer 7 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim,
Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Söllingen, den 07.03.2019

(L.S.)

gez. Spindler
Bürgermeisterin

ABl.-Nr. 11 vom 13.03.2019

36.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Querenhorst für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in der Sitzung am 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2019** wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	560.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	753.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	545.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	711.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	180.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	296.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	116.900 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	46.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **116.900 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.700.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Querenhorst, den 13.12.2018

Der Gemeindedirektor

(L.S.)

gez. Schulz
(Schulz)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114 NKomVG, § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 05.03.2019 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.
1016

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 14.03.2019 bis 15.03.2019

und vom 18.03.2019 bis 22.03.2019

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 05.03.2019

gez. Schulz
(Gemeindedirektor)

ABl.-Nr. 11 vom 13.03.2019

37.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Mariental für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Mariental in der Sitzung am 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.181.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf Saldo	1.701.000 € (-519.600 €)
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.178.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Saldo	1.659.900 € (-481.400 €)
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	167.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf Saldo	212.600 € (-45.300 €)
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	45.300 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf Saldo	40.400 € (4.900 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **45.300 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.500.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 420 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Mariental, den 13.12.2018

Stv. Gemeindedirektorin

(Hakverdi)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114 NKomVG, § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 05.03.2019 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

1015

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 14.03.2019 bis 15.03.2019

und vom 18.03.2019 bis 21.03.2019

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 05.03.2019

gez. Rietz
(Gemeindedirektor)

38.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Velpke in der Sitzung am 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.248.600,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.113.200,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.000.700,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.615.900,00 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.014.800,00 Euro
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	500.100,00 Euro
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 490 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v.H. |

Velpke, 13.12.2018

gez. Fricke	(L.S.)
(Gemeindedirektor)	

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom *14.03.* bis *15.03.2019*

und vom *18.03.* bis *21.03.2019*

in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 04 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den *05.03.2019*

Der Gemeindefriedirektor

gez. Fricke

Fricke

ABl.-Nr. 11 vom 13.03.2019

39.

Bekanntmachung der

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephan am Großen Bruch

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 04. April 2018 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 30 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 04. April 2018 beschlossen:

§ 1: Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Erdgräber, als einstellige (Reihengräber) und als mehrstellige Gräber (Wahlgräber); Urnenstellen sind einstellige (Reihenstellen) oder mehrstellige (Wahlstellen). Wahlgräber setzen sich in der Regel aus zwei Stellen zusammen (je eine Stelle für jede Belegung bzw. künftige Belegung).

§ 2: Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

§ 3: Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4: Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5: Gebühren

I. Grabgebühren

1. für Reihengräber (Einzelgrabstellen) und Reihenurnenstellen

- | | |
|---|----------|
| a) je Reihengrabstelle | € 300,00 |
| b) je Reihengrabstelle für ein Kind bis zu 6 Jahren | € 200,00 |
| c) je Reihenurnenstelle am Holzkreuz/Obelisk | € 300,00 |

Werden nebeneinanderliegende Reihengrabstellen gemeinsam genutzt, so gelten für sie die Grabgebühren für Wahlgrabstellen. Entsprechendes gilt für Reihenurnenstellen.

2. für Wahlgräber (Doppel- oder Familienstellen)

- | | |
|---|----------|
| a) je Wahlgrabstelle des Wahlgrabes | € 300,00 |
| b) Zuschlag je Wahlgrab- oder Wahlurnenstelle in bevorzugter Lage | € 0,00 |
| c) je Wahlurnenstelle | € 400,00 |

Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstellen zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen muss das Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten nach Nr. 6 gebührenpflichtig verlängert werden.

3. für Rasenerdgrabstellen (soweit die Friedhofsordnung diese zulässt) € 800,00

für die Anbringung einer Namenstafel oder eines Gedenksteines auf der Grabstelle werden die tatsächlich anfallenden Kosten einschl. Mehrwertsteuer erhoben.

4. für Urnenrasenstellen (soweit die Friedhofsordnung diese zulässt)

je Grabstelle € 400,00

5. für die Verleihung des Rechts zur Beistellung einer Urne in eine schon belegte Grab- oder Urnenstelle

€ 250,00

(Die Ruhefrist der belegten Stelle oder beider Doppelstellen muss zugleich nach Nr. 6, Buchst. c) bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden.)

6. für die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Rechtes an Grabstätten

je Grabstelle und Jahr (zahlbar im Voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung.)

- | | |
|--|---------------------------------|
| a) anlässlich der Belegung der 2. Stelle eines Wahlgrabes oder einer Wahlurnenstelle | 1/20 d. Gebühr nach Nr. 2 |
| b) bei Reihengräbern und Reihenurnenstellen
(nur in Ausnahmefällen bis zu 10 Jahren zulässig) | 1/20 d. Gebühr nach Nr. 1 |
| c) bei sonstigen Verlängerungen oder Wiedererwerb des Rechtes an einer Grab- oder Urnenstelle | 1/20 d. Gebühr nach Nr. 4 bis 5 |

Die Gebühr wird jeweils auf einen vollen EURO aufgerundet.

- | | |
|---|-----|
| a) Erdgrab | € 0 |
| b) Urnengrab und Erdgrab für ein Kind bis zu 6 Jahren | € 0 |
| c) Betrag bei: außergewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen
(Gestein, tiefgehender Frost, Morast, Tiefenbegräbnis) | € 0 |

Ziffer 1. Buchstaben a) bis c) betreffen grundsätzlich Fremdarbeiten.

<u>2. für Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs einschl. Friedhofskapelle</u>	€ 100,00
---	----------

<u>für Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs einschliesslich Kirche</u>	€ 200,00
---	----------

Gebühren für eine Aufbahrung werden im Einzelfall festgesetzt.

III. Verwaltungsgebühren

<u>1. Allgemeine Verwaltungsgebühr aus Anlass einer Bestattung</u>	€ 50,00
--	---------

<u>2. für Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen (zahlbar bei Genehmigung)</u>	
---	--

- | | |
|---|---|
| a) Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteins / Kopfsteins
bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte | € 25,00 |
| b) Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer
Höhe von mehr als 0,15 m | € 100,00 |
| c) Anbringung einer Namenstafel am Holzkreuz/Obelisk oder dergleichen | den entstandenen
Kosten entsprechend |

<u>3. für sonstige Verwaltungsleistungen</u>	
--	--

- | | |
|---|--------|
| a) Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten
(bei Verstößen gegen die Friedhofsordnung wird die Berechtigungskarte nach
erfolgloser Abmahnung entzogen) | € 0,00 |
| b) Genehmigung der Beerdigung eines Ortsfremden
(entfällt bei Anrecht auf Beerdigung im Wahlgrab) | € 0,00 |

IV. Sonstige Gebühren

<u>1. für jährliche Überprüfung der Sicherheit von stehenden Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen Anlagen</u>	
--	--

- | | |
|---|----------|
| a) für die Dauer der Ruhefrist | € 200,00 |
| b) bei Verlängerung von Rechten an Grabstellen pro Jahr | € 10,00 |

<u>2. für Abfallbeseitigung je Grabstelle</u>	
---	--

- | | |
|---|----------|
| a) für die Dauer der Ruhefrist pro Grabstelle | € 200,00 |
| b) bei Verlängerung von Rechten an Grabstellen pro Jahr | € 10,00 |

3. für das Abräumen von Grabmalen

Tatsächlich entstehende Kosten einschl. MWSt.,

Mindestbetrag € 150,00

4. Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechts pro Jahr

€ 20,00

§ 6: Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

§ 7: In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Watenstedt, den 23. August 2018

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde
St. Stephan am Großen Bruch
- Der Kirchenvorstand -

(Siegel)

gez. Männich

Pfarrer/in

gez. Jabs

Kirchenvorsteher / in

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der Samtgemeinde Heeseberg gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat. *Mit Schreiben vom 09.11.18 werden Änderungen getätigt gemacht.*

Jerxheim, den 09.11.18

gez. Hartmann

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der Samtgemeinde ^{Elm-17552} Schöppenstedt gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesens vom 23. 11. 1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

Schöppenstedt, den 03. Sep. 2018

gez. Bollmeier

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister / in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

20. Dez. 2018

Wolfenbüttel, den

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt
i.A.

(L.S.)

gez. Howorka

ABl.-Nr. 11 vom 13.03.2019

40.

Bekanntmachung der *Friedhofsordnung*

für die kirchlichen Friedhöfe in
Barnstorf, Gevensleben, Ingeleben und Watenstedt
der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephan am Großen Bruch,

Inhaltsübersicht

I. Ordnung auf dem Friedhof

- § 1 Friedhofsgrundstücke
- § 2 Bestimmung und Verwaltung der Friedhöfe
- § 3 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 4 Öffnungszeiten, Zutritt
- § 5 Maßnahmen zum Schutz der Umwelt
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

II. Bestattungen

- § 7 Zeitpunkt der Beerdigung, Ausheben des Grabes
- § 8 Urnenbeisetzung
- § 9 Bestattung verstorbener Kirchenmitglieder der Landeskirche
- § 10 Bestattung Verstorbener ohne Kirchenmitgliedschaft in der Landeskirche
- § 11 Trauerfeiern

III. Arten von Grabstellen

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengräber
- § 14 Rasengrabstellen (Friedhofshaine)
- § 15 Wahlgräber
- § 16 Urnenstellen
- § 17 Urnenbaumstellen
- § 18 Beisetzung von Urnen in belegte Grabstellen

IV. Rechte an Grabstellen

- § 19 Erwerb und Übertragung der Nutzungsrechte
- § 20 Dauer der Rechte an Grabstellen, Ruhefrist
- § 21 Umbettung

V. Größe und Gestaltung der Grabstellen, Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen

- § 22 Gestaltungsvorschriften
- § 23 Maße und Abstände der Gräber
- § 24 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstellen
- § 25 Ablauf der Nutzungsrechte, Abräumen und Einebnen der Gräber
- § 26 Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
- § 27 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 28 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 29 Unterhaltung der Grabmale, Haftung

VI. Schlussbestimmungen

- § 30 Friedhofsgebühren
- § 31 Rechtsbehelf, Haftung der Kirchengemeinde
- § 32 Alte Rechte, Kriegsgräber
- § 33 Schließung, Entwidmung
- § 34 Benachrichtigungen an Inhaber oder Inhaberinnen von Rechten an Grabstellen
- § 35 In-Kraft-Treten, Änderungen, öffentliche Bekanntmachung

Grundsatz

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bestattet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung des Ostersieges Jesu Christi und der Hoffnung auf die Auferstehung und die Verheißung des ewigen Lebens. Er ist der Ort, an dem der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Diese Bedeutung und diese Aufgaben des Friedhofes kommen nicht nur durch das gesprochene Wort in der Friedhofskapelle und am Grabe, sondern auch durch die Gestaltung des Friedhofs, durch schlichte Grabmale und Bepflanzungen der Grabstellen zum Ausdruck.

I. Ordnung auf dem Friedhof

§ 1: Friedhofsgrundstück

1. Der Friedhof in **Barnstorf** besteht zur Zeit aus
 - a) Flurstück Nr. 59 der Flur 3 in Größe von 1251 m², eingetragen im Grundbuchblatt von Barnstorf Nr. 158 zu Gunsten der Gemeinde Uehrde ,
 - b) Flurstück Nr. 60/2 der Flur 3 in Größe von 1486 m², eingetragen im Grundbuchblatt von Barnstorf Nr. 158 zu Gunsten der Gemeinde Uehrde, und
 - c) Flurstück Nr. 61/4 der Flur 3 in Größe von 501 m², eingetragen im Grundbuchblatt von Barnstorf Nr. 158 zu Gunsten der Gemeinde Uehrde.
2. Der Friedhof in **Gevensleben** besteht zur Zeit aus
 - a) Flurstück Nr. 108 teilweise der Flur 1 in Größe von 625 m² als Friedhofsfläche, sowie Flurstück Nr. 108 teilweise der Flur 1 in Größe von 4.045 m² als Vorrangfläche für eine evtl. Friedhofserweiterung, eingetragen im Grundbuchblatt 347 von Gevensleben zu Gunsten der Kirchengemeinde Gevensleben,

- b) Flurstück Nr. 110/4 teilweise der Flur 1 in Größe von 2231 m² als Friedhof, ebenfalls eingetragen im Grundbuchblatt Gevensleben Nr. 347 zu Gunsten der Kirchengemeinde Gevensleben.
3. Der Friedhof in **Ingeleben** besteht zur Zeit aus
- a) Flurstück Nr. 16/93 der Flur 2 in Größe von 206 m², eingetragen im Grundbuch von Ingeleben Blatt 282 zu Gunsten der Gemeinde Söllingen,
 - b) Flurstück Nr. 94 der Flur 2 in Größe von 3127 m², eingetragen im Grundbuch von Ingeleben Blatt Nr. 370 zu Gunsten der Kirchengemeinde Ingeleben und
 - c) Flurstück Nr. 95 der Flur 2 in Größe von 625 m², eingetragen im Grundbuch von Ingeleben Blatt Nr. 279 zu Gunsten der Gemeinde Söllingen.
4. Der Friedhof in **Watenstedt** besteht zur Zeit aus
- Flurstück Nr. 126/4 der Flur 1 in Größe von 4608 m², eingetragen im Grundbuch von Watenstedt Blatt Nr. 156 zu Gunsten der Kirchengemeinde Watenstedt (Friedhof einschl. Kirche).

§ 2: Bestimmung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Der Friedhof dient der Bestattung

- a) aller Personen, die im Zeitpunkt des Todes ihren Hauptwohnsitz in der in § 1 Zeile 1 bezeichneten Gemeinde oder Ortschaft haben,
- b) von Tot- und Fehlgeburten, deren Eltern den Hauptwohnsitz in der in § 1 Zeile 1 bezeichneten Gemeinde oder Ortschaft haben,
- c) der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte (Ungeborene), falls die Eltern ihren Hauptwohnsitz in der in § 1 Zeile 1 bezeichneten Gemeinde oder Ortschaft haben,
- d) derer, die ein Anrecht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstelle (Wahlgrab) haben,
- e) anderer Personen nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Kirchenvorstandes; die Entscheidung über die Erlaubnis, auf die kein Rechtsanspruch besteht, ist endgültig.

(2) Die Verwaltung der Friedhöfe und die Beaufsichtigung des Beerdigungswesens obliegt dem Kirchenvorstand. Sie richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen sowie den allgemeinen staatlichen Vorschriften. Der Kirchenvorstand kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Beauftragter bedienen.

§ 3: Verhalten auf dem Friedhof

(1) Es wird erwartet, dass Besuchende des Friedhofs sich der Würde des Ortes entsprechend ruhig verhalten und Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, unterlassen. Wer Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen nicht Folge leistet oder gegen diese Friedhofsordnung verstößt, kann vom Friedhof verwiesen und wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht erlaubt,

- a) gegen Ordnungsbestimmungen dieser Friedhofsordnung (§§ 4 – 6) zu verstoßen,
- b) zu rauchen, zu spielen und zu lärmern,
- c) Gräber, Grünanlagen und Wege zu beschädigen, zu verunreinigen oder Einfriedungen zu übersteigen,

- d) zu betteln, Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- e) abgängigen Grabschmuck außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze auf dem Friedhof abzulegen,
- f) nicht vom Friedhof stammende Abfälle, Erdaushub, alte Grabsteine oder -einfassungen abzulegen,
- g) während der Hauptgottesdienstzeiten oder in der Nähe von Bestattungsfeiern auf dem Friedhof zu arbeiten,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und – soweit nicht gerade eine Beerdigung stattfindet – an kurzer Leine geführte Hunde,
- i) Friedhofsanlagen und Wege zu befahren, ausgenommen mit Sargwagen, Rollstühlen und Kinderwagen,
- j) über Trauerfeiern und Beerdigungen Fotos, Film-, Video-, Fernseh-, Ton- oder handschriftliche Aufzeichnungen zur Veröffentlichung anzufertigen; der Respekt gegenüber den Trauernden und der Schutz der Privatsphäre gebietet Zurückhaltung, Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Pfarrers oder des Redners zulässig.
- k) Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu entnehmen,
- l) In- und Aufschriften oder sonstige Darstellungen bei Grabschmuck und -anlagen zu verwenden, die nicht mit dem christlichen Glauben vereinbar sind.

(3) Totengedenkfeiern sind grundsätzlich spätestens 14 Tage vorher beim Kirchenvorstand zur Genehmigung anzumelden.

(4) Der Kirchenvorstand kann auf Antrag Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind. Die Genehmigung von Ausnahmen ist jederzeit frei widerruflich. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4: Öffnungszeiten, Zutritt

(1) Der Friedhof ist während des Tages für den Besuch geöffnet. Mit Anbruch der Dunkelheit ist der Zutritt auf den Friedhof nicht mehr zugelassen. Sofern der Kirchenvorstand am Eingang keine abweichende Öffnungszeiten bekannt gibt, ist ein Aufenthalt auf dem Friedhof in der Zeit von 18.00 bis 7.00 Uhr im Winterhalbjahr und in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr im Sommerhalbjahr grundsätzlich nicht gestattet.

- (2) Der Kirchenvorstand kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

§ 5: Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

(1) Die Umweltverantwortung, die Gott den Menschen mit seiner Schöpfung aufgegeben hat, gebietet es gerade auf dem Friedhof als einer Stätte des Lebens und der Verkündigung des Ostersieges Jesu Christi, das Leben der Tiere und Pflanzen zu achten sowie von der Verwendung von Umweltgiften und nicht natürlich abbaubaren Materialien abzusehen.

(2) Um der Rechnung zu tragen, sind auf dem Friedhof auch das Entstehen nicht kompostierfähiger Abfälle und die Verwendung von Torfprodukten zu vermeiden; bei der Grabbepflanzung sind heimische standortgerechte Pflanzen zu bevorzugen.

(3) Insbesondere ist es auf dem Friedhof nicht zulässig,

- a) solche Kränze, Blumengestecke und sonstigen Grabschmuck zu verwenden, die nicht kompostierfähige Materialien (z. B. Kunststoffe, Seide, Draht) enthalten,
- b) aus Kunststoff gefertigte Grablichter und Blumenschalen zu verwenden,
- c) Schädlingsbekämpfungsmittel, Kunstdünger und Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden,
- d) nicht biologisch abbaubare chemische Mittel oder ätzende Mittel zur Grabsteinreinigung zu verwenden; ist eine Reinigung mit saurem Reiniger bei Hartsteindenkmalen unabweisbar, ist sie nur zugelassen, wenn sie von einem Fachbetrieb vorgenommen wird und dafür gesorgt wird, dass die Lösungsmittel nicht auf den Boden gelangen können, sondern aufgefangen (zum Beispiel mit einer Kunststoffplane) und ordnungsgemäß entsorgt werden,
- e) Teerpappe oder Folien aus nicht vergehenden Materialien (z. B. als Unterlage für Grabkies) auszu legen,
- f) frei lebende Tiere zu beeinträchtigen – richten Tiere auf dem Friedhof Schaden an, so regelt die Friedhofsverwaltung auf Anzeige von Friedhofsbenutzern das weitere Vorgehen,
- g) Abfälle außerhalb der für Abfälle vorgesehenen Behälter abzulegen oder gewerbliche Abfälle, Abraum, Baumaterial sowie
- h) nicht kompostierfähige Abfälle in Abfallbehältern für kompostierfähigen Abfall abzulegen und Abfälle nicht sortiert gemäss den bereitgestellten Behältern abzulegen.

Der Kirchenvorstand kann bei Verstößen gegen Buchstaben a) – e) und g) – h) die Verantwortlichen zur Übernahme der Kosten für die umweltschonende Entsorgung solcher Materialien heranziehen.

§ 6: Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die die erforderliche Sachkunde besitzen und die Friedhofsordnung anerkennen. Die §§ 3 und 4 sind zu beachten. Der Kirchenvorstand kann Zeiten festlegen, zu denen gewerbliche Arbeiten nicht vorgenommen werden dürfen. Für die Beseitigung von Abfällen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit gewerblichen Arbeiten entstehen, sowie von Baumaterial und dergleichen sind die jeweiligen Gewerbetreibenden verantwortlich.

(2) Die für die Arbeiten benötigten Werkzeuge und Materialien dürfen grundsätzlich nicht länger als einen Tag auf dem Friedhof und nur an Stellen gelagert werden, die der Kirchenvorstand zuweist. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(3) Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum oder Abfall ablagern – auch nicht an den für Friedhofsabfälle bestimmten Stellen – und Geräte nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigen. Das Befahren des Friedhofs mit Kraftfahrzeugen ohne Ausnahmegenehmigung ist untersagt. Nach Abschluss der Arbeiten ist der frühere Zustand des Friedhofs wieder herzustellen.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie oder die von ihnen Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Die Ausschmückung der Friedhofskapelle und der Gräber für Trauerfeiern erfolgt durch den Kirchenvorstand oder seinen Weisungen entsprechend durch Angehörige des Verstorbenen oder der gewerbetreibenden Personen. Dem Kirchenvorstand obliegt dabei die Aufgabe, den Friedhof und seine Einrichtungen der Bestimmung eines kirchlichen Friedhofs gemäss und dem Herkommen entsprechend in würdiger Weise zu betreiben.

II. Bestattungen

§ 7: Zeitpunkt der Beerdigung, Ausheben des Grabes

(1) Die Bestattung ist möglichst bald nach Eintritt des Todes beim Kirchenvorstand anzumelden und darf erst nach Ablauf von 48 Stunden seit dem Eintritt des Todes vorgenommen werden. Die Sterbeurkunde bzw. die in § 9 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes genannten Bescheinigungen sind vor der Beerdigung dem Pfarramt einzureichen. Dies hat auch zu geschehen, wenn die Beerdigung ohne Mitwirkung des Pfarramtes der Kirchengemeinde erfolgt. Bei Beerdigung in einem Wahlgrab und im Fall des § 18 ist die Berechtigung (insbesondere Familienangehörigkeit nach § 15 Abs. 2) nachzuweisen.

(2) Tag und Stunde der Beerdigung setzt in Absprache mit den Angehörigen das Pfarramt der Kirchengemeinde fest; für der Landeskirche nicht angehörende Verstorbene nach Übereinkunft mit einem Vertreter oder einer Vertreterin der zuständigen Glaubensgemeinschaft, bei Bekenntnislosen nach Übereinkunft mit dem Redner oder der Rednerin.

(3) Bei Beerdigung im Metallsarg ist § 23 Abs. 2 Satz 3 zu beachten.

(4) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ausgehoben. Sieht die Friedhofsgebührenordnung hierfür keine Gebühr vor, so haben die Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung auf eigene Kosten selbst für das Ausheben und Verfüllen der Gräber zu sorgen (z. B. durch das Bestattungsunternehmen).

§ 8: Urnenbeisetzung

Vor der Beisetzung einer Urne sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und eine Bescheinigung über die Einäscherung beizubringen.

§ 9: Bestattung verstorbener Kirchenmitglieder der Landeskirche

(1) Verstorbene, die der Evangelisch-lutherischen Landeskirche angehören, werden kirchlich beerdigt. Über die Versagung eines kirchlichen Begräbnisses entscheidet das zuständige Pfarramt. Es kann dazu den Kirchenvorstand hören. Gegen die Versagung des kirchlichen Begräbnisses kann beim Propst oder der Präpstin Einspruch erhoben werden. Wird ein kirchliches Begräbnis nicht gehalten, entfällt auch das Bestattungsgeläut.

(2) Lehnen die Angehörigen eines Verstorbenen, der der Landeskirche angehört, eine kirchliche Beerdigung ab, wird die Beerdigung still vollzogen.

§ 10: Bestattung Verstorbener ohne Kirchenmitgliedschaft in der Landeskirche

(1) Verstorbene, die nicht der Landeskirche angehören, können unter Mitwirkung von Vertretern oder von Vertreterinnen ihrer Glaubensgemeinschaft bestattet werden.

(2) Bei Bestattungen dürfen Redner oder Rednerinnen nur nach vorheriger Zustimmung des Pfarramtes sprechen. Diese wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass den christlichen Glauben herabsetzende oder das christliche Empfinden verletzende oder verunglimpfende Äußerungen oder politische Akklamationen unterlassen werden. Verstößt ein Redner oder eine Rednerin hiergegen, so wird er oder sie verwarnet. Bei einem weiteren Verstoß wird er oder sie zu Beerdigungsfeiern auf dem Friedhof als Redner oder Rednerin nicht mehr zugelassen. Redner oder Rednerinnen, die durch ihr Verhalten zum Ausdruck bringen, dass sie solche Äußerungen abgeben werden, können von vornherein nicht zugelassen werden.

(3) Entsprechendes gilt für das Singen am Grabe.

§ 11: Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern finden grundsätzlich in der Friedhofskapelle statt.

(2) Das Pfarramt kann – jedoch lediglich für Trauergottesdienste für Angehörige von Kirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen – die Benutzung der Kirche zulassen. Bei der Entscheidung sollen örtliche Gegebenheiten berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Es soll ein Nutzungsentgelt erhoben werden, das die Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle nicht unterschreitet.

III. Arten von Grabstellen

§ 12: Allgemeines

(1) Eine Grabstelle ist ein örtlich festgelegter Teil des Friedhofsgrundstücks (mit dem darunter liegenden Erdreich), an dem Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung verliehen werden. Eine Grabstelle kann mehrere Gräber umfassen. Es werden unterschieden:

- a) Reihengrabstellen (§ 13)
- b) Reihengrabstellen für Kinder unter 6 Jahren (§ 13)
- c) Rasengrabstellen (§ 14)
- d) Wahlgrabstellen (§ 15)
- e) Urnenreihenstellen (§ 16)
- f) Urnenwahlstellen (§ 16)
- g) Urnenbaumstellen (§ 17).

Erbgrabstellen sind nicht zugelassen.

(2) Die Friedhofsgebührenordnung kann vorsehen, dass besondere Grabstellen ohne ständige Pflegeverpflichtung eingerichtet werden, für die bei Gebrechlichkeit oder Fortzug des Nutzungsberechtigten nach schriftlicher Anzeige an den Kirchenvorstand die Grabpflege aufgegeben werden kann. Der Kirchenvorstand sorgt dann für eine Raseneinsaat und das Rasenmähen.

(3) Die anonyme Bestattung entspricht nicht dem Wesen des kirchlichen Friedhofs und ist deshalb nicht zugelassen.

§ 13: Reihengräber

(1) Reihengrabstellen sind für Erdbeisetzungen bestimmte Einzelgrabstellen, die ohne Gestattung der Auswahl eines Platzes ausnahmslos der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden ausgegeben werden. Um eine fortlaufende Gestaltung und Neubelegung der Reihengrabfelder zu ermöglichen, werden Rechte an Reihengrabstellen grundsätzlich nicht verlängert.

(2) Auf Reihengrabfeldern werden Rechte an Wahlgrabstellen grundsätzlich nicht verliehen. Ist in diesem Grabfeld für Reihengrabstellen bereits die neben der gerade belegten Grabstelle gelegene oder unbelegte Stelle für den überlebenden Ehegatten vorbehalten worden, so gelten beide Stellen – auch gebührenmäßig – von Anfang an als Wahlgrabstelle nach § 15 dieser Satzung. Wird in einer Reihen-

grabstelle eine Urne beigesetzt (§ 18), so gilt das Gleiche. Der Differenzbetrag zwischen der Gebühr für ein Reihengrab und der für ein Wahlgrab im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts ist nachzuentrichten.

(3) Die Übertragung von Rechten an Grabstellen regelt § 19 Abs. 2, ihre Beendigung § 20 Abs. 2 und das Abräumen § 25.

§ 14: Rasengrabstellen (Friedhofshaine)

(1) Rasengrabstellen sind solche Reihengrab- und Reihenurnenstellen, die sich auf einem besonderen Gräberfeld unter einer geschlossenen Rasendecke (Friedhofshain) befinden und von den Nutzungsberechtigten nicht bepflanzt und nicht mit anderen Kennzeichen versehen werden dürfen. Auf besonderen Rasengrabstellen ist ein einheitlicher Gedenkstein (Kopfstein) anzubringen; die Vorgaben dazu erstellt die Friedhofsverwaltung.

Auf einem gemeinsamen von der Friedhofsverwaltung zu errichtenden Grabmal werden die Namen der auf dem Gräberfeld beerdigten Verstorbenen vollständig mit den Lebensdaten aufgeführt. Die Gebühren für Herrichtung und Unterhaltung des gemeinsamen Grabmals und für die Anschaffung der Namenstafeln regelt die Friedhofsgebührenordnung. § 13 Abs. 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(2) Solange in der Friedhofsgebührenordnung keine Gebühren für Rasengrabstellen vorgesehen sind, werden Rasengrabstellen auf dem Friedhof nicht angeboten.

§ 15: Wahlgräber

(1) Wahlgrabstellen sind für Erdbeisetzungen bestimmte Grabstellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mehrere Angehörige einer Familie verliehen wird und deren örtliche Lage festgelegt ist, und Grabstellen nach § 13 Abs. 2 und § 18 Abs. 2. Nutzungsberechtigte können grundsätzlich nur Familienangehörige sein.

(2) Familienangehörige im Sinne dieser Friedhofsordnung sind:

- a) Ehegatte des Erstbeigesetzten,
- b) Verwandte in gerader Linie,
- c) angenommene Kinder und Stiefkinder,
- d) Geschwister und Stiefgeschwister,
- e) Ehegatten von unter b) bis d) Genannten, die in der Grabstelle bereits beigesetzt worden sind,
- f) Lebenspartner, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz leben.

Die Beisetzung anderer Personen im Wahlgrab kann grundsätzlich nicht erfolgen und ist in besonderen Härtefällen nur auf Grund vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Kirchenvorstand zulässig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausnahmeregelungen.

(3) Die Übertragung des Nutzungsrechts regelt § 19 Abs. 2, dessen Dauer § 20 und das Abräumen § 25.

§ 16: Urnenstellen

Urnenstellen werden in der Regel als Reihenstellen ausgegeben. Soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Regelungen über Reihengrabstellen entsprechend. Werden Urnenstellen als Wahlstellen ausgegeben, gelten die Regelungen über Wahlgrabstellen entsprechend.

§ 17: Urnenbaumstellen

(1) Urnenbaumstellen sind einem bestimmten Baum zugeordnete Urnenwahlstellen, die unter dessen Kronenbereich vergeben werden. Jeweils einem Baum sind mehrere Urnenbaumstellen zugeordnet. Urnenbaumstellen werden von der Kirchengemeinde mit einer in den Boden eingelassenen Namensplatte versehen und naturnah angelegt; es besteht keine Pflegeverpflichtung der Angehörigen.

(2) Soweit in einer Urkunde über die Verleihung der Rechte an der Baumgrabstelle keine abweichende Regelung getroffen worden ist, sind zwei Urnen je Urnenbaumstelle zugelassen. Die Beistellung von bis zu zwei weiteren Urnen kann auf der Urnenbaumgrabstelle nach deren Belegung unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 und des § 18 Abs. 1 auf Antrag zugelassen werden. Im Übrigen gelten die Regelungen für Urnenwahlstellen.

(3) Solange in der Friedhofsgebührenordnung keine Gebühr für Urnenbaumstellen auf dem Friedhof ausgewiesen ist, werden diese nicht angeboten.

§ 18: Beisetzung von Urnen in belegte Grabstellen

(1) Urnen werden grundsätzlich in Urnenstellen beigesetzt. In Ausnahmefällen kann der Kirchenvorstand die Beisetzung einer Aschenurne in einer schon belegten Wahlgrabstelle oder Urnenwahlstelle zulassen, wenn

- a) die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 gegeben sind (Familienangehörige),
- b) die Einebnung und Neubelegung des Grabfeldes innerhalb der nächsten 20 Jahre (Ruhefrist) nicht zu erwarten ist,
- c) die Rechte an der belegten Grabstelle auf 20 Jahre ab Urnenbeisetzung verlängert worden sind,
- d) in der belegten Grabstelle nicht bereits zwei Urnen beigesetzt sind.

(2) Urnenbeisetzungen in Reihengrabstellen und Urnenreihenstellen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Wird bei besonderen Härtefällen eine Ausnahme durch vorherige schriftliche Erklärung des Kirchenvorstandes zugelassen, ist § 13 Abs. 2 Satz 3 (Wahlgrabstelle) zu beachten.

IV. Rechte an Grabstellen

§ 19: Erwerb und Übertragung der Nutzungsrechte

(1) An Grab- und Urnenstellen werden keine Eigentums-, sondern lediglich Nutzungsrechte verliehen. Inhaber der Nutzungsrechte (Nutzungsberechtigte) können grundsätzlich nur Familienangehörige des Verstorbenen im Sinne des § 15 Abs. 2 sein. Die Nutzungsrechte werden gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr in der Regel durch Aushändigung einer Bescheinigung über den Erwerb (Reihenstelle) oder einer Verleihungsurkunde (Wahlstelle) erworben. Ist eine Bescheinigung oder Urkunde (oder Gebührenrechnung) nach Satz 3 nicht erteilt worden, gilt derjenige Familienangehörige des Verstorbenen als Nutzungsberechtigter, der die Anmeldung der Bestattung nach § 7 veranlasst hat. Ist dieser nicht feststellbar oder ist die Bestattung durch jemanden angemeldet worden, der nicht Familienangehöriger ist, findet Absatz 2 entsprechend Anwendung. Der Erwerber des Rechtes an Grabstellen soll für den Fall seines Todes der Friedhofsverwaltung einen Nachfolger nach Maßgabe des Absatzes 2 bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdenden Vertrag übertragen.

(2) Die Übertragung eines Nutzungsrechts kann grundsätzlich nur auf Personen des in § 15 Abs. 2 genannten Personenkreises erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes. Anderenfalls ist sie dem Kirchenvorstand gegenüber unwirksam. Mehrere Angehörige eines verstorbenen Inhabers oder Inhaberin von Rechten an Grabstellen haben sich darüber zu einigen, wer von ihnen als Träger der Rechte und Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde gelten soll. Zeigen sie eine zur Übernahme bereite Person binnen drei Monaten seit dem Tode des bisherigen Inhabers oder der bisherigen Inhaberin nicht dem Kirchenvorstand an, kann dieser den Inhaber oder die Inhaberin bestimmen – nach Möglichkeit in der Reihenfolge des § 15 Abs. 2 – und veranlassen, dass das Recht auf ihn oder sie umgeschrieben wird. Falls dieser oder diese widerspricht und nicht gleichzeitig eine zur Übernahme bereite Person bestimmt, kann der Kirchenvorstand die Rechte als entschädigungslos verfallen erklären oder einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestimmen.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Wiedererwerb von Rechten an bestimmten Grabstellen oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstelle. Die Inhaber oder Inhaberinnen von Rechten an Grabstellen sind zur Pflege der Grabstätte verpflichtet (§ 24).

§ 20: Dauer der Rechte an Grabstellen, Ruhefrist

(1) Die Dauer der Ruhefrist und des Nutzungsrechts beträgt einheitlich 20 Jahre für alle Grabstellen. Rechte an Grabstellen enden, soweit sie nicht verlängert worden sind, mit Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes. Nach Erlöschen der Rechte an Gräbern und Ablauf der Ruhefrist kann der Kirchenvorstand nach Maßgabe des § 25 die Grabstelle auf Kosten der Verpflichteten einebnen und über die Grabstätten anderweitig verfügen.

(2) Zur vorzeitigen Beendigung von Rechten an Grabstellen bedarf es in den Fällen des § 19 Abs. 2 Satz 5, des § 21 und des § 24 Abs. 4 eines Kirchenvorstandsbeschlusses nach erfolglosem Hinweis gemäß § 34. Soweit die Ruhefrist nach Absatz 1 Satz 2 bereits abgelaufen ist, kann die Dauer der Rechte an der Grabstelle auch auf Antrag der oder des Berechtigten verkürzt werden; der Antrag bedarf der Schriftform und der Erklärung der antragstellenden Person, dass sonstige Berechtigte keine Einwendungen gegen den Antrag erheben. Die Inhaber oder Inhaberinnen der Rechte an der Grab- oder Urnenstelle haben bei Verkürzung der Dauer ihrer Rechte nach Sätzen 1 und 2 keinen Anspruch auf Erstattung von Grab- oder Urnenstellengebühren.

(3) Rechte an Grabstellen können vor ihrem Ablauf gegen Leistung der in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht für die Dauer der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten in Wahlgrabstellen. Bei Reihengrabstellen dürfen die Ruhefristen nicht verlängert werden. In Härtefällen kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen, soweit dadurch Belange des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(4) Die Verlängerung kann außer im Fall in Absatz 5 Satz 1 jeweils um volle 5 Jahre erfolgen. Die Verlängerungsgebühr ist im Voraus zu zahlen, sowohl für belegte als auch für unbelegte Grabstellen. Wird die Verlängerung zu einem Zeitpunkt nach Ablauf des Nutzungsrechts beantragt, kann dem Antrag nur vorbehaltlich der Zahlung der Verlängerungsgebühr rückwirkend auf den Tag des Ablaufs des Nutzungsrechts entsprochen werden.

(5) Bei Wahlgräbern und bei Urnenbeisetzungen in bereits belegte Stellen muss das Nutzungsrecht für alle Gräber der Grabstellen gebührenpflichtig verlängert werden auf die Dauer der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten, im Fall von Beisetzungen von Urnen in belegten Grabstellen auf die Dauer der Ruhefrist der Urne. Ist die Verlängerung nicht vor der weiteren Belegung der Grabstelle erfolgt, so fordert der Kirchenvorstand unter Hinweis auf die sonst eintretenden Folgen den Nutzungsberechtigten oder die Nutzungsberechtigte auf, die Verlängerung des Nutzungsrechts zu beantragen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, kann der Kirchenvorstand nach Hinweis gemäß § 34 die abgelaufene Grabstelle gemäß § 25 einebnen sowie etwa vorhandene Grabdenkmale niederlegen und im Rahmen der Frist des § 25 Abs. 3 entfernen.

(6) Wird im allgemeinen Interesse die Entwidmung des Friedhofs oder eines Friedhofsteiles erforderlich oder werden einzelne Grabflächen für allgemeine Anlagen (Kapelle, Wege) benötigt, enden die Nutzungsrechte an den betroffenen Grabstellen mit der Entwidmung bzw. mit Rechtskraft des Bescheides des Kirchenvorstandes. Die Berechtigten haben Anspruch auf Zuweisung einer Ersatzgrabstelle, hilfsweise auf Erstattung des unverbrauchten Teiles der gezahlten Grabgebühren. Erforderliche Umbettungen werden auf Kosten der Friedhofskasse durchgeführt, die auch die Kosten der Herrichtung der neuen Grabstelle trägt. Erreichbare Angehörige des Umzubettenden oder der Umzubettenden sind vorher zu benachrichtigen.

(7) Im Fall des Absatzes 2 erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Verlängerungsgebühren und sonstiger Friedhofsgebühren.

§ 21: Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.

(3) Für im allgemeinen Interesse erforderliche Umbettungen ist § 20 Abs. 6 maßgeblich.

V. Größe und Gestaltung der Grabstellen, Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen

§ 22: Gestaltungsvorschriften

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Es gelten die Vorschriften der §§ 23 – 27 und 29.

(2) Der Kirchenvorstand kann daneben Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften einrichten. Hierfür gelten ergänzend die Regelungen des § 28.

(3) Ist kein Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet, gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(4) Wird im Fall des Absatzes 2 mit dem Antrag auf Zuweisung einer Grabstelle nicht der Wunsch nach einer Grabstelle auf dem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften geäußert, wird eine Grabstelle auf einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zugewiesen.

§ 23: Maße und Abstände der Gräber

(1) Die Gräber haben, soweit die örtlichen Verhältnisse nicht Abweichungen erfordern, folgende Maße

- a) Reihengräber für Personen über 6 Jahre – Länge 2,10 m, Breite 0,90 m,
- b) Reihengräber für Kinder bis zu 6 Jahren – Länge 1,30 m, Breite 0,60 m,
- c) Wahlgräber – Länge 2,50 m, Breite 1,10 m; Wahlgräber zwischen Reihengräbern haben die unter a) bezeichnete Größe,
- d) Urnengräber – Länge und Breite 0,90 m.

Die Grabanlagen dürfen diese Maße nicht überschreiten. Sie sollen eben und ohne Grabhügel gestaltet werden.

(2) Die Tiefe eines Erdgrabes beträgt mindestens 1,50 m, bei einem Tiefenbegräbnis 3,00 m. Der Sarg muss von einer mindestens 0,90 m dicken Erdschicht bedeckt sein (bis zur Höhe des gewachsenen Bodens gerechnet). Bei Beerdigungen in Metallsärgen kann der Kirchenvorstand verlangen, dass ein Tiefenbegräbnis erfolgt. Die Beisetzung von Aschenurnen erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,60 m.

(3) Der Abstand der in einer Reihe liegenden Gräber voneinander beträgt 0,40 m. Der Abstand von Grabreihe zu Grabreihe beträgt 0,60 m.

(4) Der vom Kirchenvorstand zu beschließende Belegungsplan kann nähere Regelungen treffen.

§ 24: Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstellen

(1) Die Inhaber oder die Inhaberinnen der Rechte an Grab- und Urnenstellen sind zur Pflege und Unterhaltung der Stellen verpflichtet. Außer Rasenstellen haben sie alle Grabstellen – auch noch nicht belegte – spätestens sechs Monate nach der Beisetzung oder dem Erwerb des Rechtes an der Stelle in einer dem Friedhof würdigen Weise herzurichten, gärtnerisch zu gestalten und bis zum Ablauf des Rechts an der Grabstelle zu pflegen und zu unterhalten. Bäume und Sträucher dürfen nicht gepflanzt, vorhandene nicht vom Friedhof entfernt werden. Der Abstand zwischen den Gräbern und Grabreihen ist je zur Hälfte von den zur Grabpflege Verpflichteten in Ordnung zu halten.

(2) Abdeckungen von Grabstellen mit Kies, Steinplatten oder anderen toten Materialien vermitteln eher Trostlosigkeit. Ihnen sind Bepflanzungen vorzuziehen. Die Vereinbarung von Dauergrabpflegen oder die Wahl wenig pflegebedürftiger Bepflanzungen (z. B. Efeu) ist sinnvoller und erfordert oft weniger Aufwand als die Pflege von Steinplatten oder Bekiesungen.

(3) Als Bepflanzungen sind niedrig wachsende Pflanzen und Gehölze zu verwenden, die benachbarte Gräber nicht stören. Heckenartige Einfassungen sind nur für mehrstellige Wahlgräber zugelassen, solange sie durch ihren Wuchs oder Schnitt unter einer Höhe von 0,70 m gehalten werden. Der Kirchenvorstand kann den Schnitt oder die Entfernung störender Gewächse auf Kosten der Berechtigten veranlassen.

(4) Unterlässt der oder die Berechtigte mindestens ein Jahr lang die ordnungsgemäße Pflege, fordert der Kirchenvorstand ihn oder sie unter Fristsetzung (mindestens drei Monate) zur ordnungsgemäßen Grabpflege unter Androhung der Einebnung auf. Ist der oder die Berechtigte namentlich nicht bekannt, erfolgt ein Hinweis nach § 34. Nach Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Grabstelle einebnen lassen und das Grabmal niederlegen.

(5) Verwelkte Blumen und Kränze sowie zum Abdecken benutztes abgängiges Grün sind von den Grabstellen zu entfernen und auf die Abfallsammelstelle zu bringen.

(6) Unwürdige Gefäße wie Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen oder bunte Vasen sollen nicht, Arbeitsgeräte und andere Gegenstände nicht sichtbar, aufgestellt werden.

§ 25: Ablauf der Nutzungsrechte, Abräumen und Einebnen der Grabstellen

(1) Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, Inhaber oder Inhaberinnen von Rechten an Grabstellen auf den bevorstehenden oder bereits erfolgten Ablauf der Rechte hinzuweisen. Vor beabsichtigten Abräumungen von Gräbern sollen namentlich bekannte Angehörige angehört werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist der Kirchenvorstand gehalten, die Inhaber oder Inhaberinnen der Rechte an den Grabstellen durch allgemeinen Aushang im Schaukasten oder allgemeine Nachricht in der örtlichen Tageszeitung oder Steckschild auf der Grabstelle davon in Kenntnis zu setzen, dass sie innerhalb einer Frist von drei Monaten Gelegenheit haben, den Fortbestand von Eigentumsansprüchen an den baulichen Anlagen (Grabmale und -einfassungen) und der Bepflanzungen geltend zu machen und sich diese von der Friedhofsverwaltung aushändigen zu lassen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, Grabmale, -einfassungen und -bepflanzungen aufzubewahren, wenn kein Berechtigter oder keine Berechtigte Ansprüche geltend gemacht hat. Die Friedhofsverwaltung kann die Grabmale, -einfassungen und -bepflanzungen dann entfernen.

(3) Ist das Verfahren nach Absatz 2 nicht beachtet worden und sind die Anschriften der Nutzungsberechtigten nicht bekannt, kann die Friedhofsverwaltung auch ohne vorherigen Hinweis bauliche Anlagen und die Bepflanzung entfernen, wenn seit Ablauf der Nutzungsrechte mindestens ein Jahr vergangen ist. Das Gleiche gilt für Grabmale, die mindestens ein Jahr lang niedergelegt worden waren, und für liegende Grabmale, wenn die Grabstelle ein Jahr lang eingeebnet war.

(4) Werden bei Einebnungen oder sonstigen Arbeiten Aschenurnen aufgefunden oder treten menschliche Gebeine zutage, so sind diese auf Veranlassung des Kirchenvorstandes in würdiger Form anderweitig beizusetzen.

(5) Denkmalwürdige Grabmale sollen nach Möglichkeit erhalten und an geeigneter Stelle auf dem Friedhof oder auf einem anderen Grundstück aufgestellt werden, soweit die Friedhofsplanung und -belegung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 26: Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,10 m Höhe 0,14 m, von 1,10 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Die Friedhofsordnung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(2) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit vorheriger Genehmigung durch den Kirchenvorstand unter Beachtung des § 6 zulässig. Einfassungen von Grabstellen aus Stein oder anderen Werkstoffen sollen unterbleiben, soweit sie auf dem Grabfeld nicht üblich sind.

(3) Die Genehmigung erfolgt auf einen an den Kirchenvorstand zu richtenden Antrag. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Auch die Inschriften und Symbole auf den Denkmälern bedürfen einer solchen Genehmigung. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und muss bei Ausführung der Arbeiten vorgewiesen werden können. Sie kann Auflagen enthalten.

(4) Ohne Genehmigung oder ohne Einhaltung der Auflagen des Kirchenvorstandes erstellte bauliche Anlagen sind vom Verpflichteten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so werden die beanstandeten Anlagen nach erfolglosem Hinweis auf Kosten der Verpflichteten vom Kirchenvorstand entfernt. Vom Kirchenvorstand

VI. Schlussbestimmungen

§ 30: Friedhofsgebühren

- (1) Die Friedhofsgebühren bestimmen sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf. § 35 gilt für die Friedhofsgebührenordnung entsprechend.
- (2) Die Gebühren fließen in die Friedhofskasse, aus deren Mitteln die Unterhaltung des Friedhofs bestritten wird. Die Verpflichtung der politischen Gemeinde zum Tragen der hierdurch nicht gedeckten Kosten – insbesondere für die Unterhaltung der Zugangswege und Einfriedigungen – gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (vgl. § 32 Abs. 3) bleibt hiervon unberührt.
- (3) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller oder die Antragstellerin und derjenige oder diejenige verpflichtet, in dessen oder deren Auftrag oder Interesse die Inanspruchnahme der Leistung erfolgt. Mehrere Gebührenschuldner oder Gebührenschuldnerinnen haften als Gesamtschuldner. Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch den zuständigen Landkreis bzw. durch die politische Gemeinde oder durch eine sonstige von der zuständigen Landesbehörde bestimmte Stelle.

§ 31: Rechtsbehelf, Haftung der Kirchengemeinde

- (1) Gegen Entscheidungen des Kirchenvorstandes aus dem in dieser Ordnung geregelten Aufgabenbereich kann nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Rechtsmittel Widerspruch eingelegt werden, soweit in dieser Friedhofsordnung oder der auf Grund des § 30 Abs. 1 erlassenen Friedhofsgebührenordnung nichts anderes festgelegt worden ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats beim Kirchenvorstand oder beim Landeskirchenamt in Wolfenbüttel schriftlich oder zu Protokoll einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die angefochtene Entscheidung dem Beschwerenden schriftlich zugegangen ist. Über den Widerspruch entscheidet das Landeskirchenamt.
- (2) Durch die Einlegung des Widerspruchs werden Zahlungspflichten nicht aufgeschoben.
- (3) Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht der Friedhofsordnung gemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch Dritte, Naturereignisse oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 32: Alte Rechte, Kriegsgräber

- (1) Nutzungsrechte, die auf Grund früherer Friedhofsordnungen oder sonstiger alter Rechte überlassen worden waren und die in § 20 Abs. 1 bestimmte oder nach Verlängerung festgesetzte Nutzungsdauer überschreiten, werden – soweit sie nicht bereits durch eine frühere Friedhofsordnung aufgehoben worden sind – mit Ablauf von zehn Jahren ab In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung aufgehoben und den Bestimmungen über Wahlgräber unterworfen, sofern bis dahin keine Verlängerung gemäß § 20 Abs. 3 bis 5 genehmigt wird.
- (2) Auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für Kriegsgräber (dauerndes Ruherecht) wird hingewiesen.
- (3) Unberührt bleiben die Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Kirchengemeinde gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23. 11. 1927 (Braunschw. Gesetz- und Verordnungssammlung 1927, Seite 405).

§ 33: Schließung, Entwidmung

(1) Der Kirchenvorstand kann die Schließung des Friedhofs oder von Teilen des Friedhofs beschließen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. Auf geschlossenen Friedhöfen oder Friedhofsteilen dürfen nur solche Verstorbenen beerdigt werden, die dort ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besitzen.

(2) Nach Ablauf sämtlicher Ruhefristen entscheidet der Kirchenvorstand über die Entwidmung des Friedhofs, die der aufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf (§ 52 Abs. 1 Nr. 7 Kirchengemeindeordnung). Vor einer Entwidmung hat der Kirchenvorstand die Beseitigung der Grabmale und die Einebnung der Grabstellen zu veranlassen.

§ 34: Benachrichtigungen an Inhaber oder Inhaberinnen von Rechten an Grabstellen

(1) Soweit eine Benachrichtigung auf schriftlichem Wege nicht bewirkt werden kann, erfolgt ein Hinweis an die Nutzungsberechtigten und sonstigen Inhaber oder Inhaberinnen von Rechten wegen Mängel (z. B. mangelnde Standsicherheit von Grabmalen, unterlassene Pflege, Nichtvorhandensein von Nutzungsberechtigten) insbesondere nach § 19 Abs. 2 Satz 5, des § 20 Abs. 5, des § 21, des § 24 Abs. 4 und des § 29 durch Anbringen eines Steckschildes oder Aufklebers auf dem Grabmal »Bitte bei der Friedhofsverwaltung melden«. Bei drohender Einebnung des Grabes oder Niederlegung des Grabmals kann auf dem Aufkleber oder Steckschild hinzugefügt werden »Einebnung droht«. Das Datum der Anbringung des Aufklebers oder Steckschildes sowie das Datum seiner Entfernung ist schriftlich festzuhalten. Mindestens einmal im Monat ist zu überprüfen, ob das Schild oder der Aufkleber noch vorhanden ist.

(2) Ein Hinweis gemäß Absatz 1 gilt als dem Inhaber oder der Inhaberin der Rechte an der Grabstelle zugegangen, wenn das Steckschild oder der Aufkleber mindestens drei Monate lang auf der Grabstelle angebracht war. Nach erfolglosem Verstreichen dieser Frist sollen Maßnahmen auf Grund des Hinweises nicht vor Ablauf eines weiteren Monats durchgeführt werden.

§ 35: In-Kraft-Treten, Änderungen, öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen treten jeweils am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Ablauf als Monatsfrist gemäß Absatz 2 a); ist die Bekanntmachung in einem der Verkündungsblätter nach Absatz 2 b) bis dahin noch nicht erfolgt, so gilt das Ausgabedatum dieses Verkündungsblattes. Mit In-Kraft-Treten der Friedhofsordnung treten alle früheren Bestimmungen über die Ordnung auf dem Friedhof außer Kraft.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 erfolgt unter Hinweis auf die aufsichtliche Genehmigung des Landeskirchenamtes und Angabe des Ortes, wo die neue Friedhofsordnung eingesehen werden kann, durch

- a) mindestens einen Monat dauernden Aushang eines Hinweises auf den Erlass dieser Friedhofsordnung und die Möglichkeit ihrer Einsichtnahme im Ev.-luth. Pfarramt der Gemeinde Gevensleben im Ortsteil Watenstedt, Schulstraße 2, im Schaukasten der betroffenen Kirchengemeinden sowie Ankündigung im Gottesdienst und
- b) Veröffentlichung eines Hinweises auf die neue Friedhofsordnung entweder im Amtsblatt der zuständigen Landesbehörde oder im amtlichen Verkündungsblatt.

(3) Darüber hinaus kann ein Hinweis auf die neue Friedhofsordnung und den Ort, wo sie eingesehen werden kann, erfolgen u. a.

- in der Braunschweiger Zeitung,
- im Gemeindebrief der Kirchengemeinde und
- im kirchlichen Schaukasten des jeweiligen Ortes.

- (4) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt dauernd zur Einsichtnahme im Pfarramt in Watenstedt, Schulstraße 2, aus. Im Übrigen erfolgen allgemeine Hinweise, Ankündigungen und alle sonstigen Bekanntmachungen bei Bedarf in den Schaukästen der Kirchengemeinde.

Watenstedt, den ^{August} 23. Mai 2018

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde
St. Stephan am Großen Bruch
– Der Kirchenvorstand –

(Siegel)

gez. Männich
Pfarrer/in

gez. Jabs
Kirchenvorstand

Vorstehende Friedhofsordnung hat der Samtgemeinde Heeseberg in 38381 Jerxheim gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23. 11. 1927 zwecks Anhörung vorgelegen.
Mit Einweisung vom 09.11.18 werden Bollmeier geteilt gemitt
Jerxheim, den 09.11.18

(L.S.)

gez. Hartmann
Samtgemeindebürgermeister

^{Elm-17950}
Vorstehende Friedhofsordnung hat der Samtgemeinde Schöppenstedt in 38170 Schöppenstedt gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesens vom 23.11. 1927 zwecks Anhörung vorgelegen.

Schöppenstedt, den 03. Sep. 2018

(L.S.)

gez. Bollmeier
Samtgemeindebürgermeister/in

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 20. Dez. 2018

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

(L.S.)

gez. Howorka

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck